

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aspach (Kinderbetreuungsordnung) mit 1. Änderung vom 22.06.2015, 2. Änderung vom 04.07.2016 und 3. Änderung vom 03.07.2017

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Aspach betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden –Württemberg (KiTaG). Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein privatrechtliches Entgelt (§ 8) erhoben.

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird die Benutzungsordnung Bestandteil des Vertrages. Dazu gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung beinhalten folgende Betriebsformen:

1. Regelgruppen

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren.

3. Gruppen mit ganztägiger Öffnungszeit

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren.

4. Kleinkindgruppen

Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (3. Geburtstag).

5. Integrative Gruppen

Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(2) Das Kindergartenjahr **beginnt am 01.09. und endet am 31.08.** des Folgejahres.

§ 3

Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
- (2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die Erziehung der Einrichtung nimmt auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4

Aufnahme und Wechsel der Kindertageseinrichtungen

- (1) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf keiner neuen Vereinbarung des/der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach den erlassenen Aufnahmekriterien der Träger. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, wird nach folgenden Gesichtspunkten und in der Reihenfolge aufgenommen:
 1. Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung, Studium oder in Maßnahme nach dem SGB II
 2. Zusammen lebende Elternteile: beide erwerbstätig, in Ausbildung, Studium oder in Maßnahme nach dem SGB II
 3. Ein Elternteil erwerbstätig, in Ausbildung, Studium oder in Maßnahme nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
 4. Allein lebend mit Kind und arbeits- und beschäftigungssuchend
 5. Zusammen lebende Elternteile und arbeits- und beschäftigungssuchend.

Ortsansässige Kinder werden innerhalb dieser Kriterien bevorzugt behandelt. Bescheinigungen oder Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die zum Zeitpunkt der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung (U4 bis U9).

U4: 3. bis 4. Lebensmonat

U5: 6. bis 7. Lebensmonat

U6: 10. bis 12. Lebensmonat

U7: 21. bis 24. Lebensmonat

U7a: 34. bis 36. Lebensmonat

U8: 46. bis 48. Lebensmonat

U9: 60. bis 64. Lebensmonat

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Vorliegen der Abbuchungsermächtigung für den Elternbeitrag sowie nach schriftlicher Zusage durch die Gemeinde (Unterzeichnung des Aufnahmevertrages).
- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Tetanus (Wundstarrkrampf), Typhus, Hepatitis A, Windpocken und Kinderlähmung (Polio) vornehmen zu lassen.
- (8) Ein Wechsel der Kindertagesstätte ist jeweils mit einer Frist von einem Monat auf Monatsanfang auf schriftlichen Antrag möglich. Für einen Wechsel der Kindertagesstätte werden die Regelungen über die Aufnahme sinngemäß angewandt.

§ 5

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich der Kindergartenleitung übergeben werden.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 3. die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 4. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 5. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden konnte.

§ 6

Öffnungszeiten und Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung entsprechend den Bedürfnissen nach Anhörung der Kindergartenleitung und des Elternbeirats festgesetzt. Soweit möglich, sollen dabei auch die Interessen von berufstätigen Elternteilen berücksichtigt werden.
- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (4) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies der Gruppen- oder Kindergartenleitung sofort, spätestens aber am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (5) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (6) Die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sollen bis spätestens 9:00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Bei wiederholter Abweichung behält sich die Gemeinde die Erhebung eines Entgelts in Höhe von 30,00 € vor.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (7) Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten sollte auf maximal 10 Stunden begrenzt sein.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich 2 zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben, ein Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Elternbeitrag ist unabhängig von den Ferienzeiten für 12 Monate im Jahr zu entrichten.
- (2) Maßstab für die Festsetzung des Benutzungsentgelts ist
 1. bei allen Kindertageseinrichtungen
 - 1.1. der Umfang der Betreuungszeit,
 - 1.2. das Alter des Kindes,
 - 1.3. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Elternbeitrags (siehe Abs. 6),
 2. im Übrigen - besondere Leistungen: insbesondere Essensgeld.
- (3) Ergeben sich Änderungen nach Abs. 2, sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet, mit einer Frist von 4 Wochen, ab Änderungsdatum, dies der Gemeinde mitzuteilen. Der Elternbeitrag ändert sich nach Mitteilung auf den darauf folgenden Monat. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungszeit (1.1.), wenn diese aus familiären oder beruflichen Gründen erhöht werden soll.
- (4) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird beziehungsweise in dem das Kind zur Eingewöhnung in die Einrichtung gebracht wird. Der Elternbeitrag wird durch die Gemeinde im Lastschriftverfahren erhoben.

Wird das Kind **nach** dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen bzw. zur Eingewöhnung in die Einrichtung gebracht, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H..

- (5) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit, bei anderweitiger Abwesenheit oder bei amtlich angeordneter, streikbedingter oder eine sonstige durch höhere Gewalt bedingte Schließung der Kindertageseinrichtung von weniger als einem Monat Dauer in voller Höhe zu bezahlen.
- (6) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder.
Unterhaltungspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt.
- (7) Soweit von den Eltern einer Gruppe der Kindertageseinrichtung, in der ein Essen angeboten wird, die Ausgabe einer Mahlzeit für die betreuten Kinder gewünscht wird, sind die Kosten von den Eltern zu übernehmen. Das Essensgeld wird zusammen mit dem Elternbeitrag an 12 Monaten erhoben.
- (8) Der jeweils gültige monatliche Elternbeitrag und die besonderen Leistungen ergeben sich aus der **Anlage 1** – jeweils gültige Gebührenordnung.
- (9) Für Besuchskinder wird ein tägliches Entgelt erhoben, das sich aus der **Anlage 1** – jeweils gültige Gebührenordnung ergibt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines im Haushalt lebenden Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgende Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Über diese Regelung des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (**Anlage 2** - Elternbrief Infektionsschutzgesetz).
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, wie Bindehautentzündung verursacht durch Adenoviren, Diphtherie, Cholera, Campylobacter, Typhus, Paratyphus, Tuberkulose, durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr, Shigellose, Rotaviren, Noroviren, Borkenflechte, Hepatitis, Pest, Krätze und Meningokokken-Infektionen die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (**Anlage 3** - Unbedenklichkeitsbescheinigung). Dies gilt auch bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen (im Ernstfall sind entsprechend durchgeführte/durchzuführende Maßnahmen ebenfalls nach **Anlage 4** - Information über Kopfläuse, zu erklären).
- (4) In **besonderen Fällen** werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach vorheriger ärztlicher schriftlicher Vereinbarung gegenüber den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen, verabreicht (**Anlage 5** - Verabreichung von Medikamenten). Bei jedem Schadensfall infolge dieser Medikamentengabe sind die Mitarbeiter/-innen von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können nach Absprache und Zustimmung mit der Gruppenleitung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat im Rahmen der Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden Württemberg vom 19. März 2009 an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01. September 1996 ihre Gültigkeit.

Aspach, den 18. November 2014

Bürgermeisteramt

gez.
Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister